

Der freie Samstagnachmittag und der Zehnstudentag

Autor(en): **Kühn, Klara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeit, ihres Systems: Die Art des Produzierens, des Erzeugens aller erforderlichen Lebensgüter muß umgestaltet werden.

Denn die Arbeit ist die Schöpferin alles gesellschaftlichen Reichtums und damit aller Kultur. Wohl vermögen Einzelne ohne persönliche Arbeit die Segnungen der Kultur zu genießen. Allein diese hätte ohne die vorausgegangene gesellschaftliche Arbeit nie erstehen können.

Die Arbeit hat im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich gehörten Arbeiter und Arbeitsmittel unmittelbar zusammen. Der einzelne Produzent stellte die Produkte aus selbsterzeugtem Rohstoff mit eigenen von ihm gefertigten Arbeitsmitteln und mit Hilfe der Arbeit seiner Hände her. Das Erzeugnis seiner Arbeit war aber sein Eigentum, das ihm ganz von selbst gehörte. Noch im späteren Mittelalter, zur Zeit, wo das Handwerk seinen goldenen Boden hatte, blieb die Anwendung fremder Hilfe Nebensache. Der zukünftige Lehrling und Geselle verrichtete die Arbeit weniger um der Kost und des Lohnes willen. Ihm war vielmehr die eigene Ausbildung zur Meisterschaft die Hauptsache.

Mit dem Einsetzen der kapitalistischen Produktion, beginnend mit dem 15. Jahrhundert, geschah indes nach und nach eine tiefgreifende Umgestaltung der ehemals nur für den Einzelgebrauch benötigten und darum beschränkten Produktionsmittel. Diese wurden ausgedehnt, erst in der Manufaktur, dann in der Großindustrie. An Stelle des Spinnrads trat Ende des 18. Jahrhunderts die Spinnmaschine, an die Stelle der Einzelwerkstatt die Fabrik. Der Arbeitsprozeß, die Produktion wandelte sich um aus einer Reihe von Einzelhandlungen in gesellschaftliche, wie die Produkte Einzelner zu gesellschaftlichen Produkten wurden. Das Garn, ehemals von einer Hand bereitet, wanderte fortan von der rohen Faser bis zum gesponnenen Faden durch viele Hände, bis es als fertiges Produkt aus dem gesellschaftlichen Arbeitsprozeß hervorging.

Nun aber geschah das Unheilvolle. Der Besitzer der neuen Arbeitsmittel, der Spinnmaschine in obigem Falle, nahm das Produkt, das Garn als sein Eigentum in seinen Besitz, auch wenn es nicht das Erzeugnis seiner eigenen Arbeit, sondern der fremder war. Und diese Aneignungsform wurde und wird heute noch vom Fabrikanten, vom Kapitalisten beibehalten, auch wenn sie im grellen Widerspruche steht zu der gesellschaftlichen Produktionsweise. Einzig die Sozialdemokratie sucht diese Unverträglichkeit von gesellschaftlicher Produktion und kapitalistischer Aneignung aus der Welt zu schaffen.

Die Spaltung der Gesellschaft in eine ausbeutende und eine ausgebeutete, in eine herrschende und eine unterdrückte Klasse aber wird noch so lange andauern, bis dieser Zwiespalt durch die Enteignung der Enteigner behoben wird. „Die Expropriation der Expropriateure!“ Diesem Marx'schen Kampfesruf wird die Sozialdemokratie, wenn die Zeit einst gekommen, folgen, „um ihr Banner auf den Zwingburgen der heutigen Gesellschaft aufzupflanzen.“

Der freie Samstagnachmittag und der Bezahltag.

Referat, gehalten an der II. Frauen-Konferenz in Korschach, 4. August 1912.

Die Ausbreitung der industriellen Frauenarbeit.

Das Bedürfnis nach Frauenarbeit wächst bei den Unternehmern beständig, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Frau ein billigeres, fügsameres Ausbeutungsobjekt ist als der Mann. Zudem ist die Frau auch seßhafter, sie zieht weniger von Ort zu Ort. Und weil sie ebenso anstellig ist wie der Mann, kommt es vielfach vor, hauptsächlich in der Textilindustrie, daß die Arbeit des Mannes durch diejenige der Frau verdrängt wird. Infolge der billigeren Tätigkeit der Frau ist der Mann dann oft gezwungen, auch für niedrigeren Lohn zu schaffen, will er nicht ganz die Arbeit und damit das Brot verlieren. Aber auch die Lebensvertenerung hat die Frau gezwungen, sich in die Fabrik zu verdingen, um einen, wenn auch kleinen Zuschuß zum Lohne des Mannes zu erhalten, damit die Existenzmittel der Familie auf der früheren Höhe gehalten werden können. So ist es gekommen, daß man immer mehr weibliche Personen bei Arbeiten trifft, die früher nur Männer ausführten, und wir werden weiter wahrnehmen müssen, daß in immer mehr Berufen die Frau an die Stelle des Mannes tritt. Außer in der Textilindustrie, wo in der Weberei, Spinnerei und zum Teil auch in der Stickerie der Mann durch den Automaten vielfach ausgeschaltet wird, trifft man selbst im Baugewerbe, in Maschinenfabriken usw. heutzutage viele weibliche Arbeiter. Denn das Gesetz schließt nur Schwangere von einer Anzahl Beschäftigungen aus, sonst aber stört es die Konkurrenz der Geschlechter nicht. So werden in der Schweiz laut Fabrikstatistik vom 5. Juni 1911 in 7785 Fabrikbetrieben neben 211,077 männlichen 117,664 weibliche Arbeiter beschäftigt und davon entfallen auf die Textilindustrie allein in 1310 Betrieben 64,691 weibliche und nur 36,284 männliche Arbeiter, aber wohlverstanden: ohne die Heimarbeiterinnen. Auf die Kantone verteilt, steht der Kanton St. Gallen an zweiter Stelle, hier werden in 908 Fabrikbetrieben 14,640 Arbeiterinnen beschäftigt. Auch hier sind die Heimarbeiterinnen und die dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterstellten Arbeiterinnen nicht mitgezählt. Im Kanton St. Gallen zählen die in Fabrikbetrieben beschäftigten Arbeiter nur 2200 mehr als die Arbeiterinnen.

Die gesundheitlichen Schäden der weiblichen Erwerbsarbeit.

Wir ersehen aus den paar Zahlen, wie die kapitalistische Gesellschaft die Frauen nach bester Möglichkeit in die Frohn der Arbeit spannt und ausbeutet. Und darunter leidet nicht nur die Frau, sondern die Allgemeinheit. Schon in den Entwicklungsjahren werden der unerwachsenen Arbeiterin durch die Ausbeutung die Kräfte geraubt, die sie später als werdende Mutter nötig hätte. Die erwachsene Arbeiterin ist aber erst recht diesem traurigen Geschicke preisgegeben. Ihre Gesundheit wird geschädigt und zerstört durch

die Länge des Arbeitstages, durch Beschäftigungsarten, welche anhaltendes Sitzen oder Stehen bedingen, oder durch Verarbeitung giftiger Stoffe, welche beim Atmen oder durch die Haut in den Körper eindringen und ihn durchseuchen. Der schwangeren Frau, sowie dem Kind, das sie unter dem Herzen trägt, setzen die verschiedenen schädlichen Einflüsse, mit denen ihre Erwerbstätigkeit verbunden ist, mörderisch zu. Die Folgen davon sind längst bekannt: In der Weise, wie die Erwerbstätigkeit der Frau steigt, mehren sich auch die Fälle der *Schwer- und Totgeburten*. Es ist nachgewiesen, daß die Zahl der Totgeburten bei den Industriearbeiterinnen eine höhere ist, als bei der Gesamtbevölkerung.

Die hohe Kindersterblichkeit.

Eine auffallende soziale Erscheinung in den Industriebezirken, wo große Frauenmassen dem Kapital zins- und tributpflichtig sind, ist die hohe Säuglingssterblichkeit, die seit mehr als einem halben Jahrhundert ziffernmäßig festgestellt ist und stets aufs neue bestätigt wird. Es kommt also auch nicht von ungefähr, daß gerade wir in der *Ostschweiz* eine gar hohe Kindersterblichkeit haben.

So leidet die Frau mehr noch als der Mann unter der langen Arbeitszeit, die heute in Fabrik- und Arbeiterinnenschutzgesetz Geltung hat, und es muß energisch darauf hingewirkt werden, daß der Arbeitstag ein kürzerer werde.

Die lange Arbeitszeit der Frau.

Wohl hat das Gesetz die Arbeitszeit der Frauen etwas eingeschränkt, indem es die Nacht- und Sonntagsarbeit für die Frauen verbietet und bestimmt, daß an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen eine Stunde früher Feierabend zu machen ist, ob aber überall dem nachgelebt wird, ist eine andere Frage, denn die Praxis lehrt, daß Frauen nicht selten zur Nachtarbeit angehalten werden. So erzählt z. B. der eidgen. Fabrikinspektor des 3. Kreises, Herr S. Rauschenbach, daß ein Fabrikant eines abgelegenen bernischen Landstädtchens, der sich für seine Ware die englischen Krönungsfeierlichkeiten zumute machen wollte, seine Arbeiterinnen veranlaßt hat, bis abens 10 Uhr zu arbeiten, und zwar ohne daß er die Bewilligung der Behörde dazu eingeholt hatte. Auch in St. Gallen werden solche Gesetzesübertretungen des öfters konstatiert. Aber selbst wenn die Frau wirklich in der Fabrik nur die gesetzlich festgelegten 11 Stunden arbeiten muß, wenn sie nicht zur Nachtarbeit herangezogen wird, so ist doch ihre Betätigung noch lange nicht erschöpft, denn zu Hause wartet ihrer die Arbeit erst recht, so daß sie oft 14, 15 oder mehr Stunden beschäftigt sein muß.

Der Ruf nach dem freien Samstag-Nachmittag.

Alle die erwähnten Momente haben mitgewirkt, daß in den Gewerkschaften, hauptsächlich in jenen, wo Arbeiterinnen organisiert sind, der Ruf nach Verkürzung der Arbeitszeit immer dringender wird, wenn auch schon in einer Reihe von Betrieben eine ordentliche Verkürzung der Arbeitszeit durch die gewerkschaftliche Tätigkeit eingetreten ist. In letzter Zeit

machte sich, besonders in der Textilindustrie, aber auch in anderen Betrieben, das Verlangen nach dem freien Samstag-Nachmittag geltend. Wir verlangen den freien Samstag-Nachmittag besonders aus hygienischen und sozialpolitischen Gründen. Die Fabrikarbeit nimmt einen so großen Teil der Zeit in Anspruch, daß den Arbeiterinnen für die Beforgung des Hauswesens, der Kinder, für ihr eigenes, persönliches Leben nicht mehr genügend Zeit übrig bleibt.

Aber auch mit Rücksicht auf den Sonntag verlangen wir den freien Samstag-Nachmittag, denn ohne denselben können wir uns der vollständigen Sonntagsruhe nicht erfreuen. Gegewärtig ist der Sonntag mit allen möglichen Arbeiten ausgefüllt. Für die Arbeiterinnen — hauptsächlich für die verheirateten — bedeutet er einen Wasch-, Putz- und Flicktag.

Die Wohltat des freien Samstag-Nachmittag für den Arbeiter.

Weil die Frau am Sonntag von ihren häuslichen Arbeiten in Anspruch genommen wird, sucht der Mann vielfach im Wirtshaus Unterhaltung und wird so der Familie entfremdet. Wir wollen aber damit nicht die Meinung aufkommen lassen, daß der freie Samstag-Nachmittag den Arbeitern nicht ebenso dienlich wäre wie den Arbeiterinnen. Die Vereinsitzungen, Versammlungen, Schießübungen, Krankenkassenbezüge oder die Beitragseinzüge, wie sie bei den Textilarbeitern bestehen, könnten auf den Samstag-Nachmittag oder -Abend angelegt werden. Die Coiffeurmeister von Zürich 3 meinten gar, als es sich darum handelte, die vollständige Sonntagsruhe im Coiffeurgewerbe einzuführen, der Arbeiter müßte den freien Samstag-Nachmittag haben, um sich während dieser Zeit rasieren zu lassen, damit sie, die Coiffeurmeister, ihre Geschäfte am Sonntag schließen könnten. Auch seinen Bürgerpflichten könnte der Arbeiter eher nachkommen. Wir haben bei Abstimmungen schon oft wahrnehmen können, daß ein großer Teil der Stimmbahigen nicht zur Urne gegangen ist, daß die Beteiligung eine äußerst flau war. Das dürfte durch den freien Samstag-Nachmittag anders werden. Die besser entlohnten, nach oben gerückten Schichten können alle derartigen Angelegenheiten an den Wochentagen erledigen. Sie wollen den Sonntag frei haben, trotzdem sie die ganze Woche hindurch nur zu einem Teile vollbeschäftigt sind. Warum sollte denn der Arbeiter und die Arbeiterin, die doch die ganze Woche streng arbeiten müssen, nicht auch den Sonntag ganz für sich haben? Was Einem recht ist, ist dem Andern billig.

Der freie Samstag-Nachmittag im Auslande.

Die Heimat des freien Samstag-Nachmittag ist England, wo er den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern gesetzlich garantiert ist. Die Arbeiter haben ihn durch den Kampf ihrer Gewerkschaften errungen.

In Amerika, und zwar im Staate Newyork, wurde schon 1875 ein Gesetz erlassen, das den Samstag für einen Halb-Ruhetag erklärte. Auch in Chicago haben die meisten Arbeiter, wenigstens während des Sommers, den Samstag-Nachmittag frei.

Am weitesten fortgeschritten bezüglich Verkürzung

der Arbeitszeit ist Australien. Dort haben die Arbeiter, dank ihrer guten gewerkschaftlichen Organisationen und auch durch freiwilliges Uebereinkommen, den Achtstundentag. Auch der Samstag-Nachmittag ist frei. Als in Noanue in Frankreich im Jahre 1882 ein Streik ausbrach, forderten die Arbeiter u. a. den freien Samstag-Nachmittag. Die Streikenden erreichten wenig, aber diese Forderung setzten sie durch und jetzt ist der freie Samstag-Nachmittag in sämtlichen mechanischen Webereien von Noanue eingeführt.

Der freie Samstag-Nachmittag in der Schweiz.

In der Schweiz hat die Zahl der Betriebe, die den Samstag-Nachmittag frei haben, stets Zuwachs erhalten. Laut Zusammenstellung des eidgen. Fabrikinspektors des Kreises 1, Dr. G. Wegmann, haben den freien Samstag-Nachmittag: das ganze Jahr jede Woche 209 Etablissements mit 31,622 Arbeitern; jede zweite Woche 71 Etablissements mit 2671 Arbeitern; nur im Sommer 10 Etablissements mit 1694 Arbeitern; nur unter gewissen Bedingungen 5 Etablissements mit 86 Arbeitern.

Im Kreis 3 nennt der eidgen. Fabrikinspektor Kaufschubach 201 Betriebe, die den Samstag-Nachmittag frei haben, davon zirka $\frac{1}{4}$, die erst vom 1. Januar 1912 ab freigeben (vorher jeden 2. Samstag-Nachmittag).

Der freie Samstag-Nachmittag erstreckt sich somit auf vielleicht 20% aller Fabrikarbeiter in der Schweiz. Diese Ausdehnung ist doch sicher ein Beweis dafür, daß die durch den freien Samstag-Nachmittag gewonnene Zeit nicht mißbraucht wird und die Arbeiter dieselbe nicht im Wirtshaus zubringen. Würden wohl die rund 500 Fabrikbetriebe den Samstag-Nachmittag freigeben, wenn sie schlechte Erfahrungen gemacht hätten? Am besten beweisen die Nützlichkeit der Freigabe des Samstag-Nachmittags die Geschäftsbetriebe, die denselben schon vor 30 und 22 Jahren eingeführt haben. Deren Berichte in einer Schrift von Pfarrer G. Benz, Basel, legen deutlich dar, wie gut man mit dem freien Samstag-Nachmittag gefahren ist.

Wie stellt sich das Fabrikgesetz zum freien Samstag-Nachmittag?

Das bisherige Fabrikgesetz nahm noch keinen Bezug auf den freien Samstag-Nachmittag. Im Entwurfe für ein neues Fabrikgesetz werden die Arbeiterinnen etwas besser berücksichtigt. In Art. 54 heißt es:

„Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den die normale Dauer der Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten nicht verwendet werden.“

Wenn die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden beträgt, sind sie eine halbe Stunde vorher zu entlassen. An Vorabenden von Sonntagen soll verheirateten Frauen auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit um Mittag zu beenden.“

Die Botschaft des Bundesrates sagt dazu u. a.:

„Im Art. 54 fassen wir diejenigen Erleichterungen zusammen, die den ein Hauswesen besorgenden Arbeiterinnen hinsichtlich der Tagesarbeit gewährt werden sollen. Es handelt sich hier um die Für-

sorge für die Familie. Sodann ist die Fabrikarbeiterin, die noch die Last von Haushaltungsgeschäften zu tragen hat, natürlich in besonderem Maße angestrengt und sie bedarf daher besondern Schutzes.“

Wir dehnen das Verbot der durch Hilfsarbeit herbeigeführten Verlängerung der Arbeitsdauer aus, indem die verheirateten Frauen von den gewöhnlichen Ueberzeitarbeitern ausgeschlossen werden sollen. Von dem Ausbleiben von der Samstag-Nachmittagsarbeit wird nicht jede verheiratete Frau Gebrauch machen, da ein solches nur auf Wunsch der Arbeiterin, die ein Hauswesen zu besorgen hat, stattfinden soll, weil der Verdienstausfall schreckt. Gewiß wird die Bestimmung Schwierigkeiten herbeiführen, besonders dort, wo die Beschäftigung der betreffenden Arbeiterin mit derjenigen anderer Personen Hand in Hand geht. Aber die Praxis hat schon bewiesen, daß die Freigabe des Samstag-Nachmittags im geplanten Umfange durchführbar ist, und man darf erwarten, daß sie sich ohne empfindliche Störungen einleben wird. Nachdem auf die allgemeine gesetzliche Freigabe jenes Nachmittags verzichtet werden mußte, darf der viel bescheideneren Fortschritt gewagt werden. Es wird damit mancher Arbeiterfamilie ein großer Dienst erwiesen. Die vorgeschlagene Bestimmung hat den Sinn, daß die Arbeiterin den Wunsch von Fall zu Fall geltend machen muß; dadurch wird verhindert, daß der Fabrikhaber einem unvorhergesehenen Ausbleiben gegenüberstehe.“

Der kurzfristige Unternehmerstandpunkt.

Es ist bezeichnend, daß gegen diesen kleinen Fortschritt, das mindeste, was der Gesetzgeber gewähren konnte, das Unternehmertum noch mobil macht. Wie man hört, will die nationalrätliche Kommission Streichung des letzten Alines beantragen. Natürlich nur auf Drängen der Unternehmer.

Die Herren haben wirklich wenig Verständnis für die Arbeiterinnen, wenn sie sie zwingen wollen, wegen etwa 3 Stunden Arbeit am Samstag-Nachmittag nochmals in die Fabrik zu kommen, während sie diese Zeit so gut für die Familie benützen, die Hausgeschäfte besorgen könnten, damit sie dann den Sonntag für sich und die lieben Thrigen frei hätten. Die Unternehmer wollen aber noch weiter gehen. Schon im Jahre 1909 wurde in einem Jahresberichte des schweiz. Handels- und Industrievereins die Drohung ausgesprochen:

„... Sollte, wie es leider den Anschein hat, der zehnstündige Normalarbeitstag dekretiert werden, so müssen zweifellos die meisten Betriebe auf diesen Zeitpunkt die Arbeit an den Samstag-Nachmittagen wieder aufnehmen; es ist dies auch in vielen Fällen der Arbeiterschaft bekanntgegeben worden.“

Wir wollen alle hoffen, daß wenigstens der Zehnstundentag Gesetzeskraft erhalte, daß aber auch die Bestimmung betreffend Samstag-Nachmittag im Gesetze bleibe.

Der Standpunkt der Arbeiterschaft.

Sollten wir aber vor die Frage gestellt werden: Was ist wünschenswerter, die Einführung des Zehn-

stundentages und teilweise Preisgabe des freien Samstag-Nachmittags oder Verkürzung der täglichen Maximalarbeitszeit auf 10½ Stunden und freier Samstag-Nachmittag, dann ist ohne weiteres zu sagen, daß wir am **Zehnstundentag festhalten müssen unter allen Umständen**, auch wenn dabei der freie Samstag-Nachmittag verloren gehen sollte. Es ist zwar anzunehmen, daß dies nicht überall der Fall sein würde, sondern nur da, wo jetzt noch 10½ oder 11 Stunden gearbeitet wird. Das würde allerdings am härtesten die arme Textilarbeiterschaft treffen. Vielleicht daß aber die Mehrzahl der 500 Betriebe, die den freien Samstag-Nachmittag bereits haben, nicht mehr 10½ oder 11 Stunden arbeiten lassen. Dann würde auch unter dem neuen Fabrikgesetz der freie Samstag-Nachmittag bleiben und der künftigen Ausbreitung desselben kein Hemmnis im Wege liegen. Immerhin auch wenn wir ihn ganz verlieren sollten, wenigstens für einige Zeit, **dann hielten wir am Zehnstundentag fest**. Denn Zweck der Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen ist **Schonung der menschlichen Arbeitskraft und Hebung des kulturellen Zustandes der Arbeiterschaft**. Zweck des freien Samstag-Nachmittags aber ist im besonderen für die Hausfrau, die Fabrikarbeit verrichten muß, einen freien Sonntag zu haben.

Verkürzung der Arbeitszeit — ein kulturelles Erfordernis.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 und weniger Stunden ist eine absolute Notwendigkeit, die ganz außer aller Frage steht.

„Die effektive Arbeitszeit“ — sagt Genosse Greulich im Berichte des schweiz. Arbeitersekretariates pro 1909 — „ist ein Ausschnitt aus der Lebenszeit der Arbeiter, aber sie ist nicht allein zu rechnen. Zu ihr kommt noch die Zeit, die zur Arbeitsbereitschaft verwendet werden muß: zur Einnahme der Mahlzeiten, zur notwendigen Körperpflege und zu den täglich mehrmaligen Wegen zu und von der Arbeitsstätte. Diese Zeit kann von den Arbeitern nicht anderweitig für sich selber verwendet werden, sondern nur für die Arbeitsbereitschaft. In städtischen Verhältnissen sind dafür im Durchschnitt fünf Stunden täglich in Anschlag zu bringen: zwei für die Mittagspause und je anderthalb Stunden am Morgen und am Abend. Für einen Teil der Arbeiter kann es weniger ausmachen, für einen andern aber sicherlich mehr. Bei zehnstündiger Arbeitszeit macht das zusammen 15 Stunden. Rechnet man für den Schlaf 8 Stunden, so bleibt von den 24 Stunden des Tages dem Arbeiter noch eine — **s a g e e i n e S t u n d e** — um Familienglied, Bürger eines Gemeinwesens, Genosse einer Gemeinschaft und — Mensch zu sein. Eine täglich zu beobachtende Tatsache ist, daß die Arbeiter, die ihrem Drange nach besserer Bildung und Teilnahme an höherer Kultur nachgehen, die dafür nötige Zeit am Schlaf abkürzen müssen, was nur auf Kosten ihrer Gesundheit und Körperkraft geschehen kann. Wer sich beklagt über die Stumpf sinnigkeit und Roheit, oder über den Leichtsin und die Niederlichkeit, auch über die nervöse Gereiztheit vieler Arbeiter, der wird bei

genauerer Prüfung die Ursache davon in der zu langen Arbeitszeit finden.“

Nur die Verkürzung der Arbeitszeit ändert an der Gestalt, die durch diese Verhältnisse im täglichen Leben hervorgerufen wird. Die einmalige starke Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag-Nachmittag läßt diese Gestalt an den Wochentagen nur noch schärfer hervortreten. Jede an der täglichen Arbeitszeit verkürzte halbe Stunde ist ein Gewinn an Ruhe für den Arbeiter, für die gesamte Arbeiterschaft. Das regelmäßige tägliche Eintreten einer verlängerten Ruhezeit ist das in erster Linie Wünschenswerte. Die regelmäßige tägliche Arbeitslast und ihre Folgen für Verminderung der Arbeitskraft müssen durch eine regelmäßige tägliche Ruhezeit gemildert werden. Die tägliche Verkürzung der Arbeitszeit leitet auch am besten an zu einer vernünftigen Benützung der freien Zeit. Erst wenn die tägliche Arbeitszeit auf ein Maß reduziert ist, bei dem der Arbeiter sich auf sich selbst besinnen kann, können Arbeitszeitverkürzungen für außerordentliche Zwecke wirklich nutzbringend sein.

Unsere Forderung: Erst Verkürzung der Arbeitszeit — dann freier Samstag-Nachmittag.

Es ist wohl wahr, daß der freie Samstag-Nachmittag den fabrikarbeitenden Hausfrauen vermehrte Garantie auf einen wirklichen Feiertag in der Woche gibt. Es kann sich aber um einen wirklichen Gewinn nur für die eigentlichen Putzarbeiten handeln. Bei der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden gewinnt die Frau genau so viel Zeit, wie durch den freien Samstag-Nachmittag. Sie wird ihre Arbeiten einfach auf die Wochentage zu verteilen haben und die Putzarbeiten auf den Samstag, wo die Arbeitszeit nach dem Vorschlag des Bundesrates sowieso nur 9 Stunden betragen soll. Gerade für die Frau ist eine Reduktion der täglichen Arbeitszeit noch viel wünschenswerter als für den Mann, denn die wenige Zeit, die der Mann wirklich für sich hat, kann die Frau nicht für sich verwenden, sondern wenn sie nach Hause kommt, beginnt ihre Arbeit für die Familie. Jede Minute der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bedeutet für sie eine Wohltat in noch viel höherem Grade als für den Mann. Wir halten es mit dem Genossen Huggler, Sekretär des schweiz. Gewerkschaftsbundes, der in der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ ausführt, daß, wenn der Samstag-Nachmittag freigegeben, die tägliche Arbeitszeit aber nicht zugleich reduziert wird, Gefahr vorhanden sei, daß alle Hausarbeiten auf den freien Samstag-Nachmittag verschoben werden und dann an diesem doch nicht ausgeführt werden können, so daß die Dinge nach wie vor dieselben seien. Auch für die fabrikarbeitende Hausfrau muß die Parole lauten: Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf ein erträgliches Maß, und wenn dies erreicht ist, erst dann Verkürzung der Samstagarbeit durch den freien Nachmittag. **Auf keinen Fall aber freier Samstag-Nachmittag an Stelle der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit.** Der verdiente Fabrikinspektor Dr. Schuler hat bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit gesagt:

„Die Bedeutung des freien Samstag-Nachmittag

ist nicht so groß, daß die Bestrebungen zur Reduktion der alltäglichen Arbeitszeit darunter leiden dürften. Denn es ist gewiß richtig, was die vortreffliche Kennerin des Fabrikwesens, die amerikanische Inspektorin Florence Kelly sagt: Es ist nicht so sehr die tägliche vernunftgemäße Arbeit, die die Gesundheit angreift, als die Dauer unausgesetzter Anstrengung, die den Organismus schwächt und zerstört. . . . Soll der Samstag-Nachmittag frei bleiben, so sollen die andern Wochentage nicht deswegen verlängert werden."

Dieser Ansicht pflichten wir bei und darum fordern wir in allererster Linie den Zehnstudentag und dann den freien Samstag-Nachmittag. Wo wir ihn schon besitzen, wollen wir ihn festhalten.

Klara Kühn.

Erweiterung der Frauenrechte.

An den Großen Rat Bern ist unter heutigem Datum folgende Petition eingereicht worden:

Bern, den 14. August 1912.

An den hohen Großen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren Großräte!

Der unterzeichnete Frauenverein gelangt an Sie mit dem Ersuchen, Sie möchten die wohlbegründete Forderung der Heranziehung des weiblichen Geschlechts in die Schul- und Armenkommission baldmöglichst der Verwirklichung entgegenführen. Schon vor 12 Jahren ist ein Versuch hiezu gemacht worden, leider aber gescheitert. Im Anfang dieses Jahres hat unser Präsident der Sozialdemokratischen Partei, Hr. Großrat Karl Moor, die erwähnte Reform in einer Motion neuerdings vor den Großen Rat gebracht. Sie wurde von der Regierung mit Wohlwollen aufgenommen und vom Großen Rat ohne Widerspruch akzeptiert.

Unser Gesuch geht nun dahin, es möchte ohne weitere Verzögerung dieser Gedanke in einem Gesetze Ausdruck und praktische Gestalt gewinnen. Dieses Verlangen kann umso weniger befremden, als ja schon in manchen schweizerischen Kantonen die gesetzliche Teilnahme der Frauen an der Schul- und Armenverwaltung zu Recht besteht, ja sogar in großen europäischen und außereuropäischen Ländern bereits das allgemeine politische Frauenstimmrecht eingeführt ist.

Zudem verlangen wir für den Kanton Bern nicht ein Obligatorium, sondern nur die gesetzliche Grundlage, gemäß derer diejenigen Gemeinden, die die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit dieser Neuerung einsehen, die Kompetenz zu ihrer Einführung erhalten. Wir enthalten uns einer eingehenderen Begründung unserer Forderung und verweisen in dieser Beziehung auf die Rede des Herrn Großrat Karl Moor, mit der er die Motion begründete und in der er in vortrefflicher Weise alle die Verhältnisse ausführlich darlegte, welche zu einer Beteiligung des weiblichen Geschlechts am öffentlichen Leben, vorerst am Schul- und Armenwesen, notwendig hindrängen. Es sei uns nur gestattet, hier kurz darauf hinzuweisen, daß im Laufe des letzten Jahrhunderts die volkswirtschaftlichen und sozialen Zustände eine vollständige Umwälzung erfah-

ren haben, wodurch auch die Stellung des weiblichen Geschlechtes völlig verändert wurde. Der Industrialisierungsprozeß der modernen Gesellschaft hat die Frau aus dem Haus und der Familie heraus und mitten in das Erwerbsleben hineingetrieben. Daraus leiten wir Frauen das Recht ab, an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen zu dürfen.

Was die Beteiligung am Schul- und Armenwesen im besondern anbelangt, so ist es eine anerkannte Tatsache, daß die Frau Eigenschaften des Gemütes und des Herzens besitzt, die der Staat und die Gemeinde nicht brach liegen lassen, sondern in ihrem eigenen Interesse für sich dienstbar machen sollten.

Die Erfahrungen, die man hierin in anderen Kantonen und Ländern in reichem Umfange seit Jahren und zum Teil seit vielen Jahrzehnten gemacht hat, entheben uns weiterer Ausführungen. Von dem Wunsche befeelt, unser Kanton Bern möge nicht auch in dieser Reform, wie in so mancher andern, den letzten Rang einnehmen, wiederholen wir das Gesuch, der Große Rat oder die in dieser Sache jetzt zuständige Behörde möchte baldmöglichst Maßnahmen veranlassen, wonach die Gemeinden berechtigt würden, Frauen den Zutritt in die Schul- und Armenverwaltung zu gewähren.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Sozialdemokratische Frauenverein d. Stadt Bern:

Die Präsidentin:
Frä. Elise Pestoni.

Die Sekretärin:
Frau Hofer.

Aus dem Arbeiterinnenverband.

Baden. Frauen- und Arbeiterinnenverein. Papa Greulich kommt! Ein gutes Ahnen wehte durch den ganzen Bezirk Baden. Denn von allen Seiten sind sie hergekommen am 14. August in den Falkensaal, um dem greisen Genossen Nationalrat Greulich zu lauschen. Allerdings, Frauen und Töchter hätten mehr anwesend sein dürfen. Doch unser Referent hat es ja trefflich verstanden, die Genossen anzuspornen, ihre Frauen und Töchter von der Notwendigkeit einer Organisation zu überzeugen. Legte er uns doch klar, wie im neuen Fabrikgesetz, in der Kranken- und Unfallversicherung, im Zivilgesetzbuch, ja sogar in der Militärorganisation besseres geleistet werden könnte, wenn die Frauen mitreden dürften. Ganz gewiß. Denken wir nur an die vielen Millionen, die da weggeschleudert werden, statt einem sozialen Werke zugewendet zu werden! Vergewaltigen wir uns nur den preußischen Drill, wie er von den Offizieren unserer Soldaten gegenüber im freien Schweizerlande angewendet wird! Welche Schmach! Gewiß, wenn wir Frauen im Gericht mitsprechen könnten, die Herren Offiziere kämen nicht immer mit so gelinden Strafen weg, wie es leider vorkommt. Ein paar Wochen strengster Arbeit, wie der Proletarier sie leisten muß, würden diese Herren nüchtern machen und sie vielleicht eines bessern Anstandes belehren. Jeden Abschnitt des Referates zu behandeln, würde indes zu weit führen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Anwesenden befriedigt den Saal verlassen haben. Nach dem